

## Reformdiskussion zum Gemeinnützigkeitsrecht

### Rechtspolitische Vorschläge der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege zur Verbesserung der Rahmenbedingungen gemeinnütziger Körperschaften

Im Koalitionsvertrag wird die Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts, einschließlich der Konkretisierung und Ergänzung einzelner gemeinnütziger Zwecke, als Vorhaben aufgeführt. Dies entspricht der Dynamik der Zeit. Ein modernes Gemeinnützigkeitsrecht ist Voraussetzung, um die bestehenden Ressourcen der Freien Wohlfahrtspflege effizient zu Gunsten hilfsbedürftiger Menschen einzusetzen.

Das Gemeinnützigkeitsrecht bildet den steuer- und organisationsrechtlichen Rahmen für über 120.000 gemeinnützige Einrichtungen und Dienste mit 1,9 Millionen Mitarbeitenden und ca. 3 Millionen Ehrenamtlichen. Die Gemeinnützigkeit ist ein staatliches „Gütesiegel“ und Markenkern der Freien Wohlfahrtspflege. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) möchte sich, insbesondere mit ihren Erfahrungen in der Katastrophen-, Flüchtlings- und Eingliederungshilfe sowie aus den Krankenhäusern, Kindertagesstätten etc., aktiv in die Reformdiskussion zur Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechtes einbringen.

Der BAGFW Fachausschuss für Gemeinnützigkeit und Steuern hat 16 rechtspolitische Forderungen für die Reformdiskussion mit Änderungsvorschlägen zur Abgabenordnung, zum Grunderwerbsteuergesetz, zum Gewerbesteuergesetz und zum Umsatzsteuergesetz erarbeitet.

Die Umsetzung der Vorschläge würde zu größerer Rechtssicherheit und geringerem administrativen Aufwand in den Einrichtungen und Diensten der Freien Wohlfahrtspflege führen. Eine Umsetzung der Vorschläge wäre für die Haushalte weitgehend kostenneutral und würde gleichzeitig das unternehmerische Handeln in den gemeinnützigen Organisationen stärken.

Weitere Vorschläge und Anregungen sind stets willkommen. Diese sind an den BAGFW Fachausschuss „Gemeinnützigkeit und Steuern“ Frank Hofmann ([frank.hofmann@diakonie.de](mailto:frank.hofmann@diakonie.de)) zu richten.

Abgabenordnung		
Aktueller Stand	Rechtspolitischer Vorschlag	Begründung
<p><b>1. Zu § 52 Abs. 2 AO Gemeinnützige Zwecke</b></p> <p>Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:</p> <p>...</p> <p>10. Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschäftigte und Behinderte sowie für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;</p> <p>...</p>	<p><b>§ 52 Abs. 2 AO Gemeinnützige Zwecke wird wie folgt ergänzt:</b></p> <p>Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:</p> <p>...</p> <p>10. Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschäftigte und Behinderte sowie für Opfer von Straftaten sowie <u>Hilfe für Katastrophenopfer</u>; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;</p> <p>.....</p>	<p>Die „Hilfe für Katastrophenopfer“ ist in den Katalog der gemeinnützigen Zwecke aufzunehmen um eine Steuerbegünstigung von mittelbaren Unterstützungsmaßnahmen für die Opfer von Naturkatastrophen z. B. für Betreuungs-, Unterstützungs- und Beratungsmaßnahmen außerhalb von § 53 Nummer 1 AO oder Maßnahmen zur Wiederherstellung der Infrastruktur nach Katastrophen gesetzlich abzusichern.</p>
<p><b>2. Zu § 53 Mildtätige Zwecke</b></p>	<p><b>§ 53 Mildtätige Zwecke wird durch Einfügung von Nr. 3 ergänzt:</b></p>	<p>Die derzeitigen Regelungen zur Katastrophenhilfe führen bei den spendensammelnden Hilfsorganisationen zu Unsicherheiten in Bezug auf die Voraussetzungen für eine Auszahlung von Spenden. Die Regelung stellt klar, dass materielle</p>

<p>Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, ....</p> <p>2....</p> <p>Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen.</p> <p>.....</p> <p>Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen.</p>	<p>Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, ....</p> <p><i>3. die als Betroffene von Katastrophen oder Gewalt-und Kriegseinwirkungen wirtschaftliche Schäden erlitten haben. Für den Nachweis der Hilfsbedürftigkeit reicht es aus, wenn erlittene Schäden - insbesondere der Verlust von Hausrat oder Schäden an Wohneigentum-, Vermögen und Bezüge sowie gezahlte und erhaltene Leistungen Dritter glaubhaft gemacht werden. § 53 Nr. 2 Satz 3 gilt entsprechend.</i></p>	<p>und finanzielle Hilfe für Betroffene von Katastrophen, Gewalt- und Kriegseinwirkungen einen eigenen Tatbestand mildtätigen Handelns darstellen, der auf der Solidarität mit den Betroffenen dieser Ereignisse beruht. Die wirtschaftliche Bedürftigkeit bei Betroffenen von Katastrophen ergibt sich vor allem aus den erlittenen Sachschäden. Bezüge und Vermögen sowie gezahlte und erhaltene Leistungen Dritter sind glaubhaft zu machen und im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflicht zu berücksichtigen.</p>
<p><b>3. Zu § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO Selbstlosigkeit</b></p>	<p><b>Angemessenheitsprüfung nach der Business Judgement Rule</b>  <b>In § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO wird als Satz 2 hinzugefügt:</b></p> <p><i>„§ 63 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“</i></p>	<p>Es mehren sich die Streitigkeiten dazu, was Ausgaben sind, die dem Zweck der Körperschaft „fremd sind“ oder in welchen Fällen eine Begünstigung durch „unverhältnismäßig hohe“ Vergütungen vorliegt. Durch den Verweis auf die in § 63 AO zu verankernde Business Judgement Rule wird klargestellt, dass es nicht auf die objektive Richtigkeit der Entscheidung aus ex post Sicht, sondern darauf ankommt, ob die Verantwortlichen aus ex ante-Sicht im Rahmen ihrer Ermessensausübung eine vertretbare Entscheidung getroffen haben. Dies allein ist Maßstab für die Beurteilung einer zweckwidrigen Maßnahme.</p>
<p><b>4. Zu § 57 Abs. 3 Unmittelbarkeit</b></p>	<p><b>§ 57 Abs. 3 Unmittelbarkeit wird wie folgt geändert:</b></p>	<p>Die Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege arbeiten zwecks effizientem Einsatz ihrer gebundenen Mittel</p>

<p>(3) Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51-68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht.</p>	<p>(3) Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 wenn sie <del>satzungsgemäß</del> durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51-68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht.</p>	<p>arbeitsteilig. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurden neue Möglichkeiten zur Kooperation von gemeinnützigen Einrichtungen geschaffen. Die Finanzverwaltung interpretiert die Vorschrift im Anwendungserlass zur Abgabenordnung § 57 Abs. 3 als doppeltes Satzungserfordernis und verlangt teilweise eine namentliche Benennung der Kooperationspartner in der jeweiligen Satzung. Dies stellt aufgrund des Aufwandes bei Satzungsänderungen eine hohe bürokratische Hürde für die kooperierenden Einrichtungen dar. Durch die unpraktikable Interpretation der Finanzverwaltung wird Anwendbarkeit der in der Freien Wohlfahrtspflege stark eingeschränkt. Wichtig ist, dass die Vorschrift nicht nur in einer gemeinnützigen Holding angewendet wird, sondern auch bei den vielfältigen punktuellen Kooperationen in der Freien Wohlfahrtspflege.</p> <p>Durch Streichung des Wortes „satzungsgemäß“ in der Vorschrift kann, kann ohne Mehraufwand eine Umsetzung durch einen Kooperationsvertrag der kooperierenden Einrichtungen erfolgen.</p>
<p><b>5. Zu § 58 AO Nr. 4 und 5 AO Steuerlich unschädliche Betätigungen</b></p> <p>Der § 58 formuliert derzeit:</p> <p>„Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ...</p>	<p><b>§ 58 Nr. 4 und 5 AO Steuerlich unschädliche Betätigungen</b></p> <p><b>§ 58 Nr. 4 und 5 AO werden in einer neuen Nr. 4 mit folgendem Wortlaut zusammengefasst:</b></p> <p>„eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte oder ihr gehörende bewegliche oder</p>	<p><i>Die Zusammenfassung in einer Vorschrift dient der Harmonisierung der Voraussetzungen einer steuerlich unschädlichen Personal- bzw. Raumüberlassung, die im geltenden Recht – ohne einleuchtenden Grund – unterschiedlich formuliert sind.</i></p>

<p>4. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,</p> <p>5. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt ,..“</p>	<p><i>unbewegliche oder immaterielle Wirtschaftsgüter anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unentgeltlich oder gegen ein nicht kostendeckendes Entgelt zu steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung stellt bzw. überlässt.“</i></p>	
<p><b>6. Zu § 63 Abs. 1 AO Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung</b></p> <p>Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung</p> <p>1. Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.</p>	<p><b>§ 63 Abs. 1 AO Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung und Business Judgement Rule</b></p> <p><b>§ 63 Abs. 1 AO wird als Satz 2 hinzugefügt:</b></p> <p><i>„Maßgebend ist, ob auf Grundlage angemessener Informationen die Geschäfte zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft in gutem Glauben geführt werden.“</i></p>	<p>Den Organen sollte mehr Rechtssicherheit gegeben werden, dass Fehlentscheidungen aus ex post-Sicht nicht mehr zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen können und den Organen ein weiter, eigener Entscheidungsspielraum zukommt.</p>
<p><b>7. Zu § 65 AO Zweckbetrieb</b></p>	<p><b>§ 65 AO Zweckbetrieb</b></p>	<p>§ 65 AO verliert in der Praxis zunehmend an Bedeutung.</p>

<p>Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,</li> <li>2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und</li> <li>3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.</li> </ol>	<p><b>Neuformulierung des § 65 Nr. 2 und 3 AO und Hinzufügung eines neuen Satzes 2</b></p> <p>Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn</p> <p>.....</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. die Zwecke durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und ...</li> <li>3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb <u>nach Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse</u> zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.</li> </ol> <p><i>„Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten nicht für Zweckbetriebe im Sinne der §§ 66 bis 68 AO.“</i></p>	<p>Zum einen werden § 65 Nr. 2 und 3 AO zwischenzeitlich so ausgelegt wird, dass ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nur dann als Zweckbetrieb begünstigt ist, wenn dieser notwendig ist. Dass ein Betrieb im Hinblick auf die Verwirklichung satzungsmäßiger Zwecke nur hilfreich oder nützlich ist, soll hingegen nicht ausreichen. Diese Verengung der Rechtsauffassung schränkt gemeinnützige Organisationen zunehmend ein.</p> <p>Zum anderen stehen die Zweckbetriebe gemeinnütziger Körperschaften immer mehr einer kommerziellen Konkurrenz gegenüber. Bisher zweifelsfrei als Zweckbetrieb behandelte Tätigkeiten verlieren diese Zuordnung, da der Gesetzestext teilweise dahingehend ausgelegt wird, dass bereits ein potenzieller Wettbewerb ohne Beachtung der Verhältnisse am örtlich-relevanten Markt zu einer Versagung der Zweckbetriebseigenschaft führt. § 65 Nr. 3 AO sollte daher in Anlehnung an das Urteil des BFH v. 30.3.2000 (V R 30/99, BStBl II 2000, 705) konkretisiert werden.</p> <p>Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die §§ 66 bis 68 der allgemeinen Zweckbetriebsregelung in § 65 AO vorgehen.</p>
<p><b>8. Zu § 66 Abs. 2 AO Wohlfahrtspflege</b></p> <p>Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Er-</p>	<p><b>§ 66 Abs. 2 AO Wohlfahrtspflege</b></p> <p><b>§ 66 Abs. 2 Satz 1 AO wird wie folgt geändert:</b></p>	<p>Das bisherige Merkmal – „nicht des Erwerbes wegen“ – hat in der neueren Rechtsprechung und Verwaltung zu erheblichen Unsicherheiten geführt, ob und in welchem Umfang ein Wohlfahrtsbetrieb Gewinne erzielen darf. Die Abgabenordnung insgesamt (Gewinnausschüttungsverbot; Begünsti-</p>

<p>werbs wegen ausgeübte Sorge für Not leidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken</p>	<p>„Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen.“</p>	<p>gungsverbot etc.) bietet aus unserer Sicht ausreichend Sicherheit, dass auch der Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege zum Wohle der Allgemeinheit tätig wird. Die Überinterpretation eines BFH-Urteils (vgl. Märtens, FS 100 Jahre Steuerrechtsprechung, Bd. II, 2018, S. 1477 ff.) hat die Finanzverwaltung veranlasst, erhebliche zusätzliche Nachweispflichten von Wohlfahrtsunternehmen zu fordern.</p>
<p><b>9. Zu § 68 Nr. 1a AO Einzelne Zweckbetriebe</b></p> <p>Zweckbetriebe sind auch: 1.a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3) ...</p>	<p><b>§ 68 Nummer 1a AO Einzelne Zweckbetriebe</b> <b>§ 68 Nr. 1 a AO wird wie folgt ergänzt:</b></p> <p>Zweckbetriebe sind auch: 1.a) Alten-, Wohn-, <u>Pflege- und Betreuungseinrichtungen</u>, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, <u>Hausnotrufdienste</u>, <u>Einrichtungen des Betreuten Wohnens</u>, <u>des Behindertenfahrdienstes und der ambulanten Pflege</u>, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3),</p> <p>b) <u>Kindertageseinrichtungen, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime, Jugendherbergen und Familienferienstätten</u>,</p>	<p>Nach § 68 Nr. 1a AO zählen zu den steuerbegünstigten Zweckbetrieben u. a. „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“. Im AEAO zu § 68 Nr. 1 (Textziffer 2) wird wegen des Begriffs „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“ auf § 1 Heimgesetz verwiesen. Dieser Verweis läuft jedoch zunehmend ins Leere, da diese Vorschrift außer Kraft gesetzt ist, sobald die jeweiligen Bundesländer eigene Regelungen verabschiedet haben, was in der Zwischenzeit weitgehend erfolgt ist. Durch eine Anpassung der Zweckbetriebsdefinition in § 68 Nr. 1a AO an die aktuellen Gegebenheiten können Unsicherheiten in der Rechtsauslegung vermieden bzw. weiterhin eine bundeseinheitliche Anwendung der Zweckbetriebseigenschaft für Wohn-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen gewährleistet werden. Zudem ist auch den neuen konzeptionellen Entwicklungen Rechnung zu tragen, indem nicht nur die klassischen „Heime“ als Zweckbetriebe genannt werden, sondern auch moderne Wohnformen, wie z. B. Wohngruppen oder Wohngemeinschaften.</p> <p>Darüber hinaus sollte § 68 AO um die Zweckbetriebe des Hausnotrufdienstes, des Betreuten Wohnens und des Behindertenfahrdienstes und der Familienferienstätten erweitert werden. Die Tätigkeiten entsprechen in ihrer Bedeutung den Zweckbetrieben in § 68 Nr. 1a und b AO. Die Ergänzungen</p>

		in Nr. 1a stellen neuere und zeitgemäße Betreuungsformen dar, die die Mobilität und Selbstständigkeit der betroffenen Personen unterstützen und somit dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ folgen.
<p><b>10. Zu § 68 AO Einzelne Zweckbetriebe</b></p> <p>Die Finanzverwaltung interpretiert die Gestellung von Personal einer gemeinnützigen Körperschaft an eine andere gemeinnützige Körperschaft als umsatzsteuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, da sie ausgehend vom Vertragsverhältnis von einer Art „Arbeitnehmerüberlassung“ ausgeht.</p>	<p><b>Einführung eines § 68 Nr. 10 AO neu:</b></p> <p><i>„Einrichtungen, die anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegen Kostenersatz Personal, Sachmittel oder immaterielle Vermögensgegenstände zur Verfügung stellen.“</i></p>	<p>Bei der Personalgestellung zwischen gemeinnützigen Organisationen untereinander und zwischen gemeinnützigen Organisationen mit der öffentlichen Hand sollte es bei der steuerrechtlichen Bewertung allein auf die steuerbegünstigte Zweckverwirklichung ankommen. Kooperationen unter gemeinnützigen Einrichtungen würden erleichtert und es erfolgte eine Gleichstellung mit der öffentlichen Hand. Daher ist eine Nr. 10 in § 68 AO einzufügen.</p>

<b>Grunderwerbsteuergesetz</b>		
<p><b>11. Zu § 4 Grunderwerbsteuergesetz Besondere Ausnahmen von der Besteuerung</b></p> <p>Derzeit fehlt es an einer grunderwerbsteuerlichen Regelung, die sinnvolle Umstrukturierungen zwischen gemeinnützigen Körperschaften ermöglicht.</p>	<p><b>§ 4 Grunderwerbsteuergesetz Besondere Ausnahmen von der Besteuerung</b></p> <p><b>§ 4 GrEStG wird folgende Nummer 7 angefügt:</b></p> <p><i>„7. der Erwerb eines Grundstücks durch eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse von einer anderen nach</i></p>	<p>Zur Schaffung zukunftsfähiger Organisationsstrukturen ist es sinnvoll, wenn sich mehrere gemeinnützige Körperschaften zusammenschließen bzw. sich im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit umstrukturieren. Gehen Grundstücke aus dem Vermögen einer übertragenden Körperschaft dabei über, ist jedoch grundsätzlich Grunderwerbsteuer zu entrichten. So ist zwar ist die Übertragung als Schenkung grundsätzlich grunderwerbsteuerbefreit. Regelmäßig sind Immobilien jedoch ganz oder teilweise fremdfinanziert, so dass neben der Immobilie zwangsläufig</p>



	<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, soweit dieses auch weiterhin für steuerbegünstigte Zwecke genutzt wird.“</p>	<p>fig auch Verbindlichkeiten übertragen werden müssen, da ansonsten der übertragenden Körperschaft die Überschuldung droht. In diesen Fällen ist grundsätzlich Grunderwerbsteuer zu entrichten. Daraus resultieren Hemmnisse für entsprechende Zusammenschlüsse und Umstrukturierungen: Zum einen können diese daran gänzlich scheitern. Zum anderen müssen ggf. mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbundene „Umwege“ gegangen werden. Durch die vorgeschlagene Änderung werden die derzeit bestehenden Hemmnisse beseitigt und sinnvolle Zusammenschlüsse und Umstrukturierungen erleichtert.</p>
<b>Gewerbsteuergesetz</b>		
<p><b>12. Zu § 3 Nr. 6 GewStG Befreiungen</b></p> <p>Von der Gewerbesteuer sind befreit [...] 6. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb - ausgenommen Land- und Forstwirtschaft - unterhalten, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen;</p>	<p><b>§ 3 Nr. 6 GewStG Befreiungen wird um einen Satz 3 ergänzt:</b></p> <p>„Satz 1 gilt auch für Zusammenschlüsse deren Gesellschafter ausschließlich in Satz 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sind.“</p>	<p>Damit gemeinnützige Körperschaften ihre Mittel möglichst effektiv und nachhaltig einsetzen, tritt die Notwendigkeit der Bildung von Kooperationen in Form einer GbR immer stärker hervor. Ungelöstes Problem ist bislang, dass diese Kooperationen der Gewerbesteuer unterliegen, obwohl jede einzelne Tätigkeit für sich ein Zweckbetrieb wäre. Eine Anwendung des § 3 Nr. 6 GewStG ist derzeit nicht möglich, da die Gewerbesteuerbefreiung nur für die dort genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gilt. Um zukünftig effektive gemeinnützige Kooperationen zu ermöglichen, sollte der § 3 Nr. 6 um einen Satz 1 erweitert werden. Eine vergleichbare Regelung besteht bereits bei der Umsatzsteuer (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. b UStG).</p>
<b>Umsatzsteuergesetz</b>		

<p><b>13. Zu § 3 Nr. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG Lieferung, sonstige Leistung</b></p> <p>Einer Lieferung werden gleichgestellt: ....</p> <p>3. Jede andere unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstandes, ausgenommen Geschenke von geringfügigem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens.</p>	<p><b>§ 3 Nr. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG Lieferung, sonstige Leistung wird wie folgt ergänzt:</b></p> <p>Einer Lieferung werden gleichgestellt: .....</p> <p>3. Jede andere entgeltliche Zuwendung, ausgenommen Geschenke von geringfügigem Wert, Warenmuster für Zwecke des Unternehmens <u>und Sachspenden an gemeinnützige Organisationen.</u></p>	<p>Für die direkte Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen leistet die Sachspende, z. B. an Tafeln, einen wichtigen Beitrag. Angesichts begrenzter Ressourcen ist weiterhin die Förderung eines nachhaltigen Verbrauches notwendig. Die Fiktion eines Leistungsaustausches in Form einer unentgeltlichen Wertabgabe bei Sachspenden an gemeinnützige Organisationen steht dem entgegen. Bislang ist die Sachspende nach verschiedenen Bemessungsgrundlagen (keine Verkehrsfähigkeit; eingeschränkte Verkehrsfähigkeit und Verkehrsfähigkeit zu klassifizieren. Je nach Klassifizierung ist durch den Spender eine Bewertung vorzunehmen und zu dokumentieren, um spätere Steuerpflichten des Spenders zu verhindern. Je nach Bemessungsgrundlage kann eine Umsatzsteuerpflicht entstehen. Die Regelungen sind für den Spender kostenintensiv und aufwendig. Das Steueraufkommen ist marginal. Europäische Länder, die ebenfalls die Mehrwertsteuersystemrichtlinie anwenden, gehen einen anderen Weg. Eine Vernichtung von Ware darf aber nicht günstiger sein als eine Spende. Daher ist die Sachspende zu fördern und nicht zu behindern. Die Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechtes stellen die selbstlose ausschließliche und unmittelbare Weiterleitung der Sachspende an den hilfsbedürftigen Spendempfänger sicher.</p>
<p><b>14. Zu § 4 Nr. 18 UStG Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen</b></p> <p>Eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen, wenn diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Ein-</p>	<p><b>§ 4 Nr. 18 UStG Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen Satz 1 wird wie folgt geändert:</b></p> <p>Eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen, wenn diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, <u>den amtlich anerkannten</u></p>	<p>Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wurden mit den Änderungen im Jahressteuergesetz 2019 als begünstigte Einrichtungen aus dem UStG gestrichen. Dies war im Zuge der Umsetzung der MwStSystRL nicht erforderlich. Nach dieser ist lediglich eine Umsatzsteuerbefreiung nach einer spezifischen Verbandszugehörigkeit unzulässig, nicht jedoch die Nennung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als erläuternder Hinweis bei der Definition der Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben. Die Streichung hat zur Unsi-</p>

<p>richtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden. Etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht entnommen, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden. Für die in anderen Nummern dieses Paragraphen bezeichnete Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht.“</p>	<p><u>Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege</u> oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden...</p>	<p>cherheit bei den Einrichtungen der Verbände der Freien Wohlfahrt geführt, ob tatsächlich auch alle bisher von der ursprünglichen Norm erfassen Leistungen künftig erfasst sein werden. Soweit der Bundesfinanzminister gegenüber der BAGFW versichert, hat, dass die Umsatzsteuerbefreiung der Hauptaufgaben der Verbände der FW weiterhin gewährleistet sein sollen, würden die vorgeschlagenen Änderungen für Rechtsklarheit sorgen und unnötige und kostenträchtige Streitigkeiten vermeiden helfen.</p>
<p><b>15. Zu § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG Steuersätze</b></p> <p>Die Steuer ermäßigt sich auf sieben Prozent für die folgenden Umsätze:</p> <p>die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Das gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden. <b>Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, gilt Satz 1 nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbe-</b></p>	<p><b>§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 UStG wird ersatzlos gestrichen.</b></p>	<p>Die im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2007 eingefügte Einschränkung ist weder unionsrechtlich geboten noch zur Verhinderung von „Missbräuchen“ erforderlich (vgl. auch BFH v. 23.2.2012 – V R 59/09, BStBl. II 2012, 544 sowie BFH vom 23.07.2019 - XI R2/17). Nach dem Unionsrecht ist die Steuerermäßigung beschränkt auf „Leistungen für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit“ (z.B. BFH vom 23.07.2019, a.a.O., TZ 16). Die Bestimmungen gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8 a) S.1 und 2 UStG, genügen dieser Beschränkung. Der im Rahmen der Missbrauchsverhinderung eingefügte Satz 3 wird von den Finanzgerichten unter Bezugnahme auf die EUGH-Rechtsprechung so eng ausgelegt, dass Leistungen, die keinen Missbrauch darstellen, wie Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen im Rahmen von Seminarangeboten (BFH vom 8.3.2012, V R 14/11) nicht dem ermäßigten USt-Satz gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8 a) UStG unterliegen. Die Regelung führt in der Praxis zu erheblicher Rechtsunsicherheit, erfordert spezielle detaillierte Berechnungen und belastet bspw. Werkstätten für behinderte Menschen oder Integrationsbetriebe.</p>

<p>werb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer in den §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht,</p>		
<p><b>16. Neue Regelung § 27c UStG</b></p>	<p><b><i>Es wird ein neuer § 27c UStG „Anrufungsauskunft“ eingeführt wie folgt:</i></b></p> <p><i>„Das Betriebsstättenfinanzamt hat auf Anfrage eines Beteiligten darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Umsatzsteuer anzuwenden sind.“</i></p>	<p><i>Der Steuerpflichtige soll die Möglichkeit bekommen, im Rahmen einer kostenfreien Anrufungsauskunft eine verbindliche Auskunft über die anzuwendende Rechtslage von den Finanzämtern zu erhalten. Der Steuerpflichtige muss bereits bei Vertragsabschluss Klarheit über die umsatzsteuerliche Würdigung erhalten und sich darauf verlassen können. Dieser bereits verfassungsrechtlich gebotene Vertrauensschutz könnte durch Einführung einer Umsatzsteueranrufungsauskunft nach dem Vorbild der Lohnsteuerauskunft nach § 42e EStG ausgestaltet werden.</i></p>

Berlin, Juni 2023

Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.  
Dr. Gerhard Timm  
Geschäftsführer

Kontakt:  
Frank Hofmann ([frank.hofmann@diakonie.de](mailto:frank.hofmann@diakonie.de))

Reformdiskussion zum Gemeinnützigkeitsrecht  
Rechtspolitische Vorschläge der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege  
zur Verbesserung der Rahmenbedingungen gemeinnütziger Körperschaften